

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung im Gebiet des
Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg
(ASTO) vom 20. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 762), der §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Der Verband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen seiner Verbandsmitglieder durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Verbandes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Verband gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und von sperrigem Grünabfall,
 5. Einsammeln und Befördern von großen Elektrogeräten,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen und kleinen Elektrogeräten durch Schadstoffmobile,
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, Einsammlung von großen Elektrogeräten, Einsammlung von sperrigem Grünabfall) und durch eine getrennte Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und kleinen Elektrogeräten über Schadstoffmobile im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des Systems der Duales System Deutschland AG bzw. anderer zugelassener Systembetreiber. Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der Abfallentsorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Verband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.
 4. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV,
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV.
- (2) Der Verband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
 - (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
 - (4) Der Ausschluss betrifft nicht die in § 4 dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von dem Verband bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Hierzu zählen auch sämtliche kleinen Elektrogeräte. Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur zu den vom Verband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Verband bekannt gegeben.
- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 LAbfG NRW ist auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von dem Verband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Verbandes haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Verband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Verband nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der Verband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Verband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Verband gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftverbandes über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Verband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen

60 l
120 l
240 l
360 l

sowie Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen

1.100 l
2.500 l
5.000 l

2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen

120 l
240 l
360 l

3. Grüne Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen

240 l
360 l
1.100 l

Maßgeblich für die Zuordnung der Abfallbehälter zu diesen Abfallfraktionen ist die Farbe des Gefäßdeckels.

- (3) Abweichend von § 10 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung können Haushaltungen und Grundstückseigentümern auch andere Sammelgefäße zur Verfügung gestellt werden. Die Einsammlung erfolgt im Austausch gegen leere Gefäße.
- (4) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden nach der Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. November 1995 wie folgt gesammelt:

1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen	von	90 l
2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	240 l
3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	1.100 l
4. Grüner Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	240 – 1.100 l
5. Depotcontainer		

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken, gewerbeähnlichen Zwecken oder gemischt genutzte Grundstück ist jeweils mindestens ein Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 vorzuhalten. Zusätzlich ist für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutzte Grundstück mindestens ein Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 vorzuhalten.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Die Ermittlung und Zuteilung des Gefäßvolumens der vorzuhaltenden Restabfallgefäße erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro gemeldetem Grundstücksbewohner und Woche. Dabei ist grundsätzlich die Anzahl der Grundstücksbewohner maßgeblich, die in der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Restabfallgefäße werden grundsätzlich in der geringst möglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Restabfallgefäße nicht entsprechend dem errechneten Volumen zur Verfügung gestellt werden können, werden Restabfallgefäße der nächst größeren, nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zugelassenen Behältergröße zugeteilt und zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 3 Lehrer/innen je 3 Erzieher/innen je 10 Schüler/Kinder	1 1 1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte/n	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Spielhallen	je Beschäftigte/n	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigte/n	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandelsbetriebe	je Beschäftigte/n	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigte/n	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Feststellung berücksichtigt.
- (5) Festgestellte Einwohnerequivalente werden nach schriftlicher Mitteilung des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten und Abfallbesitzers/Abfallerzeugers jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres berücksichtigt, es sei denn, nach § 11 Abs. 3 und 4 wird vorzeitig ein größerer Einwohnerequivalent festgestellt.
- (6) Das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung entspricht dem doppelten des gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung bereitgestellten Restabfallvolumens.
- (7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restabfall, Bioabfall und Altpapier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben

die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Verband zu dulden. Das Gleiche gilt, wenn auf einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung anschlusspflichtigem Grundstück überhaupt kein Abfallgefäß vorgehalten wird.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr ab 06.00 Uhr mit der Aufnahmelasche zur Straße gewandt an der öffentlichen Straße stehen. Im Rahmen seines Organisationsermessens obliegt es dem Verband festzulegen, ob eine öffentliche Straße zum Zwecke der zur Entleerung bereitgestellten Abfallgefäße einseitig oder beidseitig von dem Sammelfahrzeug befahren wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (2) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standort für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist. Der Transport der Abfallbehälter nach Satz 1 vom o. a. Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug und zurück obliegt dem Abfuhrunternehmen.
- (3) Ist eine Veränderung der nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zugelassenen Abfallgefäße nach Anzahl und Größe von dem Eigentümer des an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes beantragt oder ist die Veränderung nach § 11 Abs. 7 von Amts wegen vorzunehmen, so sind die Abfallgefäße zum Zwecke der Veränderung frei zugänglich auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück aufzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Verband gestellt und Instand gehalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Verband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der für das Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen, der für das Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Haushaltungen und Grundstückseigentümer, denen Sammelgefäße gemäß § 10 Abs. 3 gestellt werden, haben organische Küchenabfälle, soweit diese nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, in die bereitgestellten Sammelgefäße einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Soweit keine Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder § 10 Abs. 3 bereitgestellt werden, können Fisch- und Fleischreste (auch Knochen) und Schalen von Eiern und Zitrusfrüchten in die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 eingefüllt werden.

3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder als sperrige Grünabfälle nach § 16 zur Abfuhr anzumelden und bereitzustellen.
 4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 4 aufgeführten Säcke/Behälter/Depotcontainer entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen. Papier, Pappe und Kartonagen sind gemäß Nr. 1 in den grünen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter oder einen Restabfallbehälter mit der Gefäßgröße 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter, bzw. in dem Restabfallbehälter mit der Gefäßgröße 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
 - (7) Die Befüllung der Behälter darf jeweils folgende Gewichtsgrenzen nicht überschreiten:

60 l-Behälter	50 kg
120 l-Behälter	50 kg
240 l-Behälter	100 kg
360 l-Behälter	150 kg
1.100 l-Behälter	500 kg
2.500 l-Behälter	1.000 kg
5.000 l-Behälter	1.500 kg
 - (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung und Aufhebung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für bis zu maximal drei benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wobei das in § 11 Abs. 2 festgelegte Mindestrestmüllvolumen entsprechende Anwendung findet. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden und muss nicht sämtliche auf einem Grundstück anfallenden Abfallarten umfassen. Sie bewirkt, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die für die Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Abfallgefäße benutzen dürfen und müssen, die Abfallentsorgungsgebühr hierfür jedoch zunächst nur einem Beteiligten in Rechnung gestellt wird. Die an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Verband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Eine Entsorgungsgemeinschaft endet, wenn einer der in der Gemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer die Beendigung der Entsorgungsgemeinschaft für sein Grundstück schriftlich beantragt und der Verband dem Antrag zustimmt. Die Aufhebung wird mit dem Beginn des übernächsten Monats, der dem Antragseingang folgt, wirksam.

§ 15

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert:
 1. Die grauen Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 360 Liter werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Die Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 1.100 Liter, 2.500 Liter und 5.000 Liter werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus, in der Zeit von Mai bis September jedoch wöchentlich entleert.
 4. Die grünen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Der Verband gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen und verwertbaren Stoffen rechtzeitig bekannt.

§ 16

Sperrige Abfälle, Elektrogeräte und sperrige Grünabfälle

- (1) Sperrige Abfälle (ohne Elektrogeräte), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf schriftliche Anmeldung von dem Verband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Hierzu gehört nicht in Säcke verpackter Abfall.
- (2) Große Elektrogeräte werden auf schriftliche Anmeldung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Hierzu gehören nicht kleine Elektrogeräte. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
- (3) Sperrige Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, die wegen ihres Umfangs nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Grünabfälle werden auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form (ca. 1,5 m Länge) am Straßenrand bereitzustellen. Die jeweilige Abfuhrmenge darf 3 m³ pro Anmeldung nicht überschreiten. Hierzu gehören nicht in Säcke verpackte Grünabfälle.
- (4) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), große Elektrogeräte und sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anmeldung abgefahren. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) eines an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Die schriftliche Anmeldung muss dem Verband mindestens 4 Werktage vor dem Abfuhrtag vorliegen. Alternativ dazu kann die Anmeldung auch Online erfolgen, die dem Verband mindestens 2 Werktage vor dem Abfuhrtag vorliegen muss. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, große Elektrogeräte und sperrige Grünabfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Diese Abfälle dürfen frühestens am Tag vor dem Abholtage bereitgestellt werden. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

§ 17

Anzeige- und Überprüfungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Abfallmenge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfallarten, der Abfallmenge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl und die tatsächlich vorhandene Anzahl von Abfallbehältern unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder verändern sich die Eigentumsverhältnisse, so sind sowohl der/die bisherige(n) als auch der/die neue(n) Eigentümer verpflichtet, den Verband hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Abfallgefäßveränderungen (Auslieferung, Abholung und Wechsel, auch bei saisonal genutzten Gefäßen) sind jeweils frühestens einen Monat vor der gewünschten Umstellung schriftlich beim Verband zu beantragen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Plätze, der Beschäftigten und der Betten gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Die Beauftragten des Verbandes haben das Recht, Grundstücke zu betreten. Dieses Betretungsrecht dient der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit der Verband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Betretungsrecht besteht auch für die Vornahme von beantragten oder von Amts wegen durchzuführenden Abfallgefäßveränderungen.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Verbandes sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Verband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Personen, die gemäß § 4 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen den Bediensteten/Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder des Verbandes auszuweisen.
- (6) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten gegenüber und für die Bediensteten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Verbandes analog. Diese Bediensteten erhalten hierzu vom Verband eine gesonderte Ermächtigung, die auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen, sofern möglich, nach Vorgabe des Verbandes nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung (Inanspruchnahme) der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder auf dem Grundstück vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Verband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Verband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 4);
 3. von dem Verband bestimmte Abfallbehälter gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen der Abfallmenge gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 7. entgegen § 18 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt;
 8. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 12. Dezember 2002 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21. November 2003 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) (§ 4 Abs. 1)

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Altöle

Autowracks

Altreifen

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Erdaushub und Bauschutt

Explosivstoffe

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Farben

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten.

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Lacke

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle)

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle, Pferdedung, Dung aus Kleintierhaltung und ähnlichem.

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Schlagabraum

Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Im Zweifelsfall gilt die Anlage 1 zur Betriebssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet
des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)**

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Batterien
- Akkus
- Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen
- Farben
- Lacke
- Fotochemikalien
- Klebstoffe
- Leime
- Laborchemikalien
- Laugen
- Basen
- Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)
- Lösemittel
- Medikamente
- Pflanzenschutzmittel
- quecksilberhaltige Abfälle
- Säuren
- Salze
- kleine Elektrogeräte